

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der

Stadt Münster
Klemensstr. 10
48143 Münster

vertreten durch

DER OBERBÜRGERMEISTER



- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die
Bezirksregierung**

- nachfolgend **Land** genannt –

- gemeinsam: „Parteien“ genannt -

wird folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungs- und Koordinierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Münster („**EAE Münster**“) geschlossen.

Inhalt

Präambel

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

§ 3 Laufzeit

§ 4 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

§ 5 Personalbedarf und Anpassung der Registrierungskapazitäten

§ 6 Arbeitszeiten der Registrierstelle

§ 7 Vertragliche Anpassung

§ 8 Schiedsklausel

§ 9 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt Land und Kommunen vor große Herausforderungen.

Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen müssen ebenso wie die Aufnahmeeinrichtungen in den Kommunen ausgebaut werden. Hieran besteht ein hohes Landesinteresse.

Die EAE Münster soll mit insgesamt 1500 Plätzen an zwei Standorten, auf dem Gelände der York-Kaserne, Albersloher Weg 450, 48167 Münster, mit 950 Plätzen und dem Gelände der Oxford-Kaserne, Roxeler Str. 340, 48161 Münster mit 550 Plätzen betrieben werden.

Alle Verwaltungsaufgaben, sowohl die Registrierung als auch die Erstuntersuchung, werden auf dem Gelände der York-Kaserne durchgeführt. In der Oxford-Kaserne werden lediglich Schlafplätze vorgehalten.

Das Gelände der York- und Oxford-Kasernen ist im Besitz der Bundesanstalt für Immobilien (BImA) und an das Land NRW vermietet. Die Bezirksregierung Münster betreibt in beiden Kasernen derzeit eine Notunterkunft, welche zum 01.11.2016 in eine EAE mit zwei Standorten umgewandelt werden soll.

Die Stadt Münster hat sich bereit erklärt, das Land in seinen Aufgaben der EAE zu unterstützen.

Es besteht Einvernehmen, dass das Land Nordrhein-Westfalen für die EAE Münster nur solche Flächen und Gebäude des Geländes der York-Kaserne und der Oxford-Kaserne Münster nutzt, die in Anlage 1 dargestellt sind.

Für die Stadt Münster haben die Flächen der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne eine große städtebauliche Bedeutung, insbesondere zur Schaffung des dringend benötigten Wohnraums der „wachsenden Stadt Münster“.

Sollte das Land eine Ausweitung oder Reduzierung des Betriebes seiner Einrichtungen in Münster und/oder der dafür genutzten und in Anlage 1 beschriebenen Flächen anstreben, würde dies nur in Abstimmung mit der Stadt geschehen.

Der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung Münster auf dem Gelände der York-Kaserne und Oxford-Kaserne ist bis zum 31.12.2017 geplant. Sofern seitens des Landes NRW eine Weiterführung über 2017 hinaus erforderlich ist, wird im Einvernehmen mit der Stadt Münster nach einem geeigneten neuen Standort für die EAE gesucht, so dass die Nutzung der beiden Kasernen-Gelände als EAE im Laufe des Jahres 2018 ausläuft.

Die Zahl der der Stadt zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber vermindert sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz ab der Inbetriebnahme der EAE Münster. Der Stadt ist bekannt, dass der Anrechnungsschlüssel geändert werden soll.

Der Betrieb der EAE Münster bleibt Landesaufgabe. Hierzu zählt auch die administrative Leitung der Einrichtung vor Ort, die durch die Bezirksregierung Münster wahrgenommen wird (Anmerkung: Administrative Leitung beim Land, operative Leitung i.d.R. durch den beauftragten Betreuungsverband).

Die zu errichtende EAE Münster soll in ihrer Bauausführung und Bauausstattung einen einfachen und funktionalen Standard – auch im Verwaltungsbereich – aufweisen.

Die Stadt Münster hat sich - unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - bereit erklärt, das Land in seinem Auftrag in der EAE Münster auf Basis der nachfolgenden Vereinbarung zu unterstützen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Registrierung der Flüchtlinge in der EAE im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NW). Ausgenommen hiervon sind die besonderen Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB).
- 1.2 Grundlagen des Vertrages bilden, der Ratsbeschluss der Stadt Münster zur Errichtung der EAE vom 31.08.2016, die Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.03.2016 und 17.06.2016, das Handbuch "Sollprozess in einer Erstaufnahmeeinrichtung" vom 28.04.2016 der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- 2.1 Die Einrichtung firmiert unter „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW – EAE Münster“.
- 2.2 Die Registrierungs- und Koordinierungsaufgaben in der EAE Münster werden beginnend mit dem 01.11.2016 von der Stadt im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Stadt Münster stellt sicher, dass täglich bis zu 150 Personen registriert werden können. Sofern notwendig, ist die Registrierungskapazität innerhalb von zwei Monaten auf 300 Personen täglich zu erhöhen. Dabei erfolgt eine Aufgabenübertragung gegen Kostenersatz.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität von Asylbewerbern (§ 16 Abs. 2 AsylG; Erkennungsdienstliche Identifizierung (Fast-ID), Erfassung der Personendaten, Eingabe in das bundesweite Ausländerzentralregister (AZR));
- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Organisation des Transfers in die zuständige Kommune (bei Fällen einer Zuständigkeit des Landes NRW) oder in andere Bundesländer (exNRW). Bei exNRW-Fällen Ausdruck und Aushändigung einer Fahrkarte und Organisation der Abreise;
- Eingabe von Personendaten (Erstantragsteller) in das bundesweite Verteilprogramm Easy;
- Eingabe von Optionsnummern anderer Bundesländer in Easy;
- Übermittlung von Easy-Problemfällen (bspw. Überquote-Buchungen) an die zuständige Bezirksregierung;
- Organisation der Abreise in andere Bundesländer, wenn indiziert (Ergebnis EASY-Verfahren, exNRW-Fälle); in diesem Fall Ausstellung einer sog. Anlaufbescheinigung und Weitergabe von Unterlagen an anderes Bundesland (§ 21 AsylG);
- Eingabe der Daten in das Programm ZEUS und Nachfolgeprogramm (Dias)
- Ausstellen eines Ankunftsnachweises für Asylsuchende, welche das Asylverfahren in NRW zu durchlaufen haben (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) i.S.v. § 63a AsylG, AKNV)
- Transfer und Datenübermittlung zu den Einrichtungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens;

- Identifizierung von allein reisenden Minderjährigen (UMF oder UMA) und Personen mit besonderen Bedürfnissen (vulnerable Personen) im Sinne der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten¹ und Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden. (Ggf. Vorlage einer Maßnahmenplanung für den Zeitraum des voraussichtlichen EAE-Aufenthalts dieser Personen);
- Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen an das BAMF (§ 21 AsylG)
- Transfer zu den Ankunftscentren des BAMF Bundesamt zur Anhörung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts. Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u. a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);
- Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);
- Unterstützung der freiwilligen Ausreise.
- Organisation der Zuführung zur Gesundheitsuntersuchung i. S. v. § 62 AsylG, § 36 IfSG

Land und Stadt sind sich darüber einig, dass sich die Aufgaben der Stadt Münster an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW orientieren und der in den Besprechungen erörterte Ablaufplan nicht abschließend ist, sondern im Lauf des Betriebes angepasst werden können.

Im Laufe der Zeit können sowohl bereits übernommene Aufgaben gegen Kostenreduzierung entfallen, als auch neue Aufgaben gegen Kostenersatz gem. § 4 dieser Vereinbarung hinzukommen.

- 2.3 Die Registrierung in der EAE Münster wird von der Stadt Münster im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Stadt darf diese Aufgabe vertraglich an einen Dritten abgeben. Aus zeitlichen Gründen und um die Schnittstellen zu weiteren Kooperationspartnern, insbesondere dem Betreuungsverband ASB, am Standort York-Kaserne zu beschränken, findet dessen Beauftragung mit Registrierungs- und Koordinierungsaufgaben die Zustimmung des Landes. Die Aufsicht der Mitarbeiter, jeweils durch einen Leiter und Stellvertreter in allen Bereichen, muss jedoch mit eigenem Personal bei der Stadt Münster verbleiben.
- 2.4 Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben und das von der Stadt eingesetzte Personal bleiben die Rechte und Zuständigkeiten des städtischen Personalrates, der Gleichstellungsstelle und der Schwerbehindertenvertretung unberührt. Gleiches gilt für die Prüfrechte des städtischen Fachbereichs Rechnungsprüfung.
- 2.5 Die Verantwortung für den Betrieb der EAE Münster verbleibt in der Zuständigkeit des Landes. Der operative Betrieb wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem "Bündnis gemeinsam für Münster" sichergestellt.
- 2.6 Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde gem. § 3 ZuStAVO NW werden nicht wahrgenommen.

§ 3 Laufzeit

- 3.1 Die vorliegende Vereinbarung ist in ihrer Geltung für beide Vertragsparteien gültig bis zum 31.12.2017. Sofern die Vereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils zwei Monate.

¹ABl. EG Nr. L31 vom 06.02.2003, S. 18 ff. – abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF>

- 3.2. Das für beide Vertragsparteien im Einzelfall bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Die notwendigen Kosten für die von der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommenen oder beauftragten Registrierungs- und Koordinierungstätigkeiten in der EAE Münster werden ihr vom Land vollständig erstattet. Zu den notwendigen Kosten zählen auch solche, die im Rahmen vorbereitender Tätigkeiten im Zuge der Errichtung der EAE Münster entstanden sind, wenn zwischen den Parteien im Einzelfall über die Kostenerstattung Einvernehmen besteht.

- 4.2 Die laufenden Kosten gliedern sich insbesondere in:

- Personalkosten,
- Personalnebenkosten,
- Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte,
- Implementierungskosten (z.B. IT-Anschlusskosten, Schulungskosten)
- Personalgemeinkosten und
- Sachkosten
- Dolmetscherkosten.

Die vorstehenden Kosten sind in der Anlage 2 im Detail beschrieben. Die Anlage 2 wird Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kalkulation der dargestellten Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der Berechnungskriterien und -verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), soweit die Stadt über keine eigenen Erfahrungswerte verfügt.

- 4.3 Es wird vereinbart, dass das Land der Stadt jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten zahlt. Die erste Abschlagszahlung für Personal- und Sachkosten für das Jahr 2016 erfolgt im November 2016.

Die zweite Vorschusszahlung erfolgt am 01.01.2017, die weiteren Vorschusszahlungen jeweils zum Quartalsbeginn.

Grundlage für die Vorschusszahlungen bildet die städtische Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrage (Anlage 2) auf Basis der von der Stadt ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für die Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe.

Die Spitz- bzw. jährliche Endabrechnung der laufenden Kosten durch die Stadt, mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis spätestens zum 31. März des Folgejahres. Hierzu überreicht die Stadt dem Land jeweils ein Prüftestat ihres Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision, das die Richtigkeit der Abrechnung unter Beachtung der für die öffentliche Hand geltenden Haushaltsgrundsätze bescheinigt. Das Land behält sich eine weitergehende Prüfung der Abrechnung im Einzelfall vor. Sollte zwischen beiden Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, findet die unter § 8 dieser Vereinbarung geregelte Schiedsklausel Anwendung.

- 4.4. Weiterhin wird vereinbart, dass Materialien, insbesondere Büromaterial, mit einer monatlichen Pauschale abgegolten werden. Die Pauschale ergibt sich aus der Schätzung des Verbrauchs und der Kosten aus Anlage 3.

Anlage 3 wird Bestandteil dieses Vertrages.

Anschaffungen für Materialien ab einem Einzelwert von über 410,00 Euro, ohne Umsatzsteuer, (geringwertige Wirtschaftsgüter) sind in der Pauschale nicht erfasst und werden nach Vorlage der Belege erstattet.

Über alle Anschaffungen, auch solche die in der Pauschale enthalten sind und einen Einzelwert von 100,00 Euro übersteigen, sofern es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt, ist eine Inventarliste zu führen, die alle drei Monate an die Bezirksregierung Münster zu übersenden ist, erstmals zum 01.01.2017.

Sofern Nachweise erbracht werden, dass die Pauschale nicht ausreicht, um die Kosten der Stadt zu decken, kann diese nach Rücksprache mit dem Land erhöht werden.

- 4.5 Das Land wird der Stadt das Registrierungsgebäude (Block 21 auf dem Gelände der York-Kaserne in Münster) betriebsbereit zur Verfügung stellen. Der mit der Stadt abgestimmte Ausbau des Blocks 21 ist auf eine Registrierkapazität von 150 Personen/täglich ausgelegt. Im Falle einer Ausweitung dieser Registrierkapazität ist mit der Stadt zuvor ein Einvernehmen über die baulichen Anpassungen herbeizuführen.

Die Bewirtschaftung des Gebäudes obliegt dem Land. Die Bezirksregierung Münster stellt die Arbeitsplatzerausstattung in Form von Möblierung in üblichem Standard.

Die Stadt Münster wird die Arbeitsplätze mit dem notwendigen EDV- und IT- Equipment ausstatten. Die dafür anfallenden notwendigen Kosten werden der Stadt in Höhe des Pauschalbetrags von 3.450,00 Euro pro Arbeitsplatz, außergewöhnliche Sonderausstattungen nach tatsächlichem Aufwand, erstattet.

Das Land behält sich eine Prüfung vor, ob die nachgewiesenen Kosten plausibel und angemessen sind. Das Eigentum an den erworbenen Gütern, ausgenommen davon ist die städtische IT-Infrastruktur, geht mit Kostenerstattung im Wege des Besitzkonstituts an das Land über, wobei der Stadt die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leihe zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Münster durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

- 4.6 Darüber hinaus werden auch diejenigen Personalkosten erstattet, die für die Zeit einer Einarbeitung und Schulung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorfeld des Betriebes der EAE Münster entstehen. Auf § 5.2 dieses Vertrages wird verwiesen. Zeitliche Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Einrichtung gehen auf Kosten des Landes.

§ 5 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten

- 5.1. Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben wird einvernehmlich die Personalbemessung auf Basis von 150 Registrierungen täglich (Anlage 4), vereinbart.
- 5.2 Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Stadt ihr in der EAE benötigtes Personal zum 01.10.2016 in vollem Umfang zu der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stellen wird. Die Beteiligten gehen davon aus, dass damit ausreichend Zeit besteht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Aufnahme des Betriebes am 01.11.2016 zu schulen.
- 5.3. Es wird vereinbart, dass die Stadt Münster und die Bezirksregierung Münster drei Monate nach Start der EAE eine Evaluation der Personalsituation durchführen. In

beidseitigem Einverständnis kann dann Personal hinzugezogen oder abgebaut werden.

- 5.4. Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Reduzierung der Registrierungskapazitäten umsetzen will, werden zeitnah Gespräche und Vereinbarungen zwischen dem Land und der Stadt stattfinden, um die Personalanpassung so sozialverträglich wie möglich zu gestalten.

Sollte sich die Zahl der Registrierungen erhöhen (s. § 2 2.2) gelten alle Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich der Kostenerstattung im Verhältnis zu dem dann wahrzunehmenden Aufgabenumfang.

- 5.5 Das Land wird einen Sicherheitsdienst beauftragen, welcher die Sicherheit aller Mitarbeiter und aller Bewohner der EAE sicherstellt. Der Sicherheitsdienst ist für die Sicherheit des gesamten Geländes, auch der Registrierungsstelle mit dem Personal der Stadt Münster, zuständig.

§ 6 Arbeitszeiten der Registrierungsstelle

- 6.1 Die Durchführung der Registrierungsarbeiten durch die städtischen Dienstkräfte erfolgt zu folgenden Zeiten:

montags - donnerstags	08:00 - 16:00 Uhr
freitags	08:00 - 13:00 Uhr

Die Stadt erklärt sich grundsätzlich bereit, im Bedarfsfalle auch erweiterte Registrierungszeiten anzubieten.

- 6.2 Die gemeinsamen Planungen der Parteien hinsichtlich Personalbemessung und Personaleinsatz basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten des Landes bei der Flüchtlingsunterbringung in NRW. Da die reale Belastung der EAE Münster zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, erklärt sich die Stadt bereit, bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen aller Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW eine auf die Bewältigung der Lage gerichtete Gesamtstrategie des Landes nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen können hierzu Mehrarbeit oder Überstunden durch die Stadt angeordnet werden. Ebenso kann hierauf durch geeignete Arbeitszeitmodelle reagiert werden. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des städtischen Personalrates sind hierbei zu wahren.

Die Stadt wird im Bedarfsfall durch fünf Vollzeitäquivalente des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unterstützt werden, welches sich ebenfalls auf dem Gelände der York-Kaserne befindet.

Nötigenfalls wird die Stadt bei der Registrierung der Flüchtlinge durch Personal des Landes unterstützt.

§ 7 Vertragliche Anpassung

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen erfolgt im Bedarfsfalle auf der Grundlage des § 60 VwVfG NRW. Weitergehende vertragliche

Anpassungen sind nicht vorgesehen. Das Recht der Vertragsparteien, eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, bleibt unberührt.

§ 8 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.
- 9.3 Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, wird ein Schiedsverfahren nach § 8 dieses Vertrages durchgeführt.

Münster, den 27.10.2016
für das Land Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

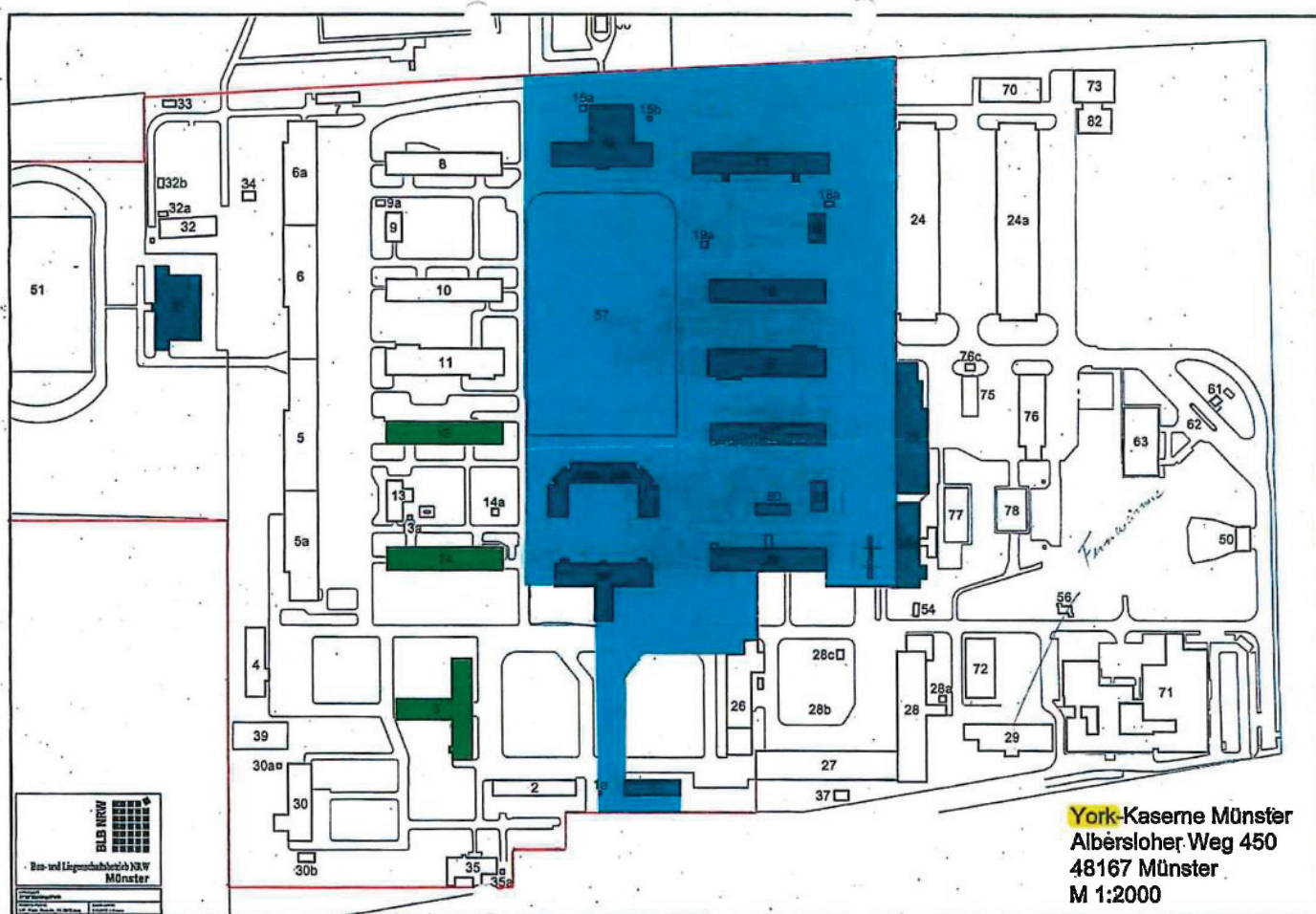
Yvonne Pape
Hauptdezernentin Dez. 20
Bezirksregierung Münster

Münster, den 24.10.2016
für die Stadt Münster In
Vertretung

Wolfgang Heuer
Stadtrat
Stadt Münster

Anlage 1: Lageplan genutzte Flächen York & Oxford Kaserne
Anlage 2: Kostenschätzung Personalkosten (nach § 4.2)
Anlage 3: Kostenschätzung Verbrauchsgüter
Anlage 4: Personalbemessung für 150 Registrierungen täglich

Anlage 1



§ 4 Abs. 2 - laufende Kosten nach geschätzten Jahreswerten

Bereich/ Kostenbestandteil	Gesamtleitung Erstaufnahme	Team Koordination	Team Registrierung/ Empfang/ Schalter	Gesamt	Bemerkung
	€	€	€	€	
MA Stadt	1,00 BesGr. A 12	1,00 BesGr. A 11 1,00 EGr. 8	1,00 BesGr. A 11 2,00 EGr. 8	6,00	
MA Personalgestellung		2,00	13,00	15,00	Vertragspartner: ASB RV Münsterland e.V.
Arbeitsplätze	1	4	16	21	
Personalkosten	57.950	104.820	157.300	320.070	Durchschnittskosten Stadt Münster
Personalnebenkosten	20	40	60	120	Durchschnittskosten Stadt Münster
Rückstellungen	18.910	14.990	15.180	49.080	Penalons-/Beihilferückstellungen, Rückstellungen Resturlaub, Zeilguthaben
Personalgemeinkosten	15.380	23.970	34.510	73.860	20 % - Mindestwert gem. KGSt 16/2015
Sachkosten Personalgestellung		119.210	774.880	894.090	24,00 € je geleisteter Stunde auf Basis einer 40 Std.- Wo. zzgl. Ust.
Sachkosten (arbeitsplatzbezogen)					berücksichtigt in Anlage 3 bzw. in § 4 Abs. 5, 2. UA enthalten
Sachkosten - Dolmetscherkosten					Spitzabrechnung bei Anfall
Implementierungskosten					Spitzabrechnung bei Anfall
Gesamt	92.260	263.030	981.930	1.337.220	

Kostenschätzung Verbrauchsgüter

	Anzahl	Betrag pro VZÄ	Gesamt p. a.
Team "Registrierung" und Empfang/Schalter	22	VZÄ	
Team "Koordination"	6	VZÄ	
Gesamtleitung Erstaufnahme	2	VZÄ	
	<u>30</u>	VZÄ	2.000,00 € 60.000,00 €

Der Schätzwert an Verbrauchsgütern beträgt **60.000 Euro** p.a.

Drei Monate nach Inbetriebnahme der EAE erfolgt eine Evaluierung der Kosten.

Die Kostenpauschale wird danach an die neuen Erfahrungswerte angepasst.

Personalbemessung der EAE Münster in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)**1. Team „Registrierung“ und Empfang/Schalter**

- 10 VZÄ Frontoffice, PIK-AP'e (davon 10 x Personalgestellung eines Dritten)
(bei Bedarf 5 x VZÄ BAMF)
- + 6 VZÄ Backoffice (Personalgestellung eines Dritten)
- + 1 VZÄ Teamleitung Registrierung (Stadt MS)
- + 1 VZÄ Stellvertretung Teamleitung Registrierung (Stadt MS)
- + 4 VZÄ Empfang/Schalter (ASB im Auftrag der Bezirksregierung)

Summe: 22 VZÄ Registrierung/Empfang/Schalter

2. Team „Koordination“

- 4 VZÄ Unterbringung/Versorgung, Gesundheit, Transfer, Verfahren
(4 x Personalgestellung eines Dritten)
- + 1 VZÄ Teamleitung Koordination (Stadt MS)
- + 1 VZÄ Stellvertretung Teamleitung Koordination (Stadt MS)

Summe: 6 VZÄ Koordination

3. Gesamtleitung Erstaufnahme

- 1 VZÄ Gesamtleitung EAE (Stadt MS)
- 1 VZÄ Stellvertretung Gesamtleitung EAE (Stadt MS)

4. Gesamtübersicht „Personalbemessung, EAE Münster“:

Personalgestellung eines Dritten:	24 VZÄ
Stadt MS:	6 VZÄ
BAMF:	5 VZÄ
Gesamt:	35 VZÄ